

Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am..... folgende Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Barleben fördert nach Maßgabe dieser Satzung das Zusammenleben junger Familien in der Wohngemeinde. Ziel ist es den Standort familienfreundlich und attraktiv zu gestalten und somit junge Familien langfristig an die Gemeinde Barleben zu binden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Barleben zahlt für jedes ab dem 01.07.2024 neugeborene Kind, dessen sorgeberechtigtes Elternteil unmittelbar vor der Geburt des Kindes seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Barleben wohnt und mit Hauptwohnsitz gemeldet ist ein Begrüßungsgeld in Höhe von 500,00 €.

§ 2 Beantragung

Die Leistung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Geburt des Kindes zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt im Bereich Bildung und Soziales der Gemeinde Barleben. Das entsprechende Formular ist auf der Internetseite der Gemeinde Barleben zu finden.

Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Kopie des Personalausweises des Antragsstellers

§ 3 Auszahlung

Die Leistung wird innerhalb eines Monats nach Antragstellung erbracht soweit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

Die Leistung der Gemeinde Barleben wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den

Frank Nase

Bürgermeister